



Gemeinde Hurlach



Satzung über die Hausnummerierung der Gemeinde Hurlach

Die Gemeinde Hurlach erlässt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung, Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und §126 Abs. 3 des Baugesetzbuches folgende

Satzung

§ 1

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten. Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Hausnummer nach der Straße, an der sich der Eingang oder Haupteingang befindet.
- (2) Die Gemeinde teilt die Hausnummer zu. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist die Hausnummer schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Hausnummern müssen ausreichend groß sein, dass sie von der Straße aus gut lesbar sind. Dabei muss die Größe der Ziffern in der Höhe mindestens 8 cm und höchstens 20 cm betragen. Die Gemeinde kann im Einzelfall ergänzende oder abweichende Bestimmungen über Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer treffen.

§ 2

- (1) Die Hausnummern werden grundsätzlich vom Grundstückseigentümer auf dessen eigene Kosten beschafft.
- (2) Die Hausnummer ist vom Eigentümer selbst anzubringen:
 - a) bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes
 - b) im Übrigen binnen 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung gemäß §1 Abs. 2 Satz 2.
- (3) Wird die Hausnummer nicht innerhalb der Frist nach Abs. 2 ordnungsgemäß angebracht, so kann die Gemeinde die Hausnummer selbst anbringen. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden. Er ist hiervon rechtzeitig zu verständigen. Die der Gemeinde dabei entstehenden Kosten werden gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend gemacht.

§ 3

- (1) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

- (1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 – 3 entsprechende Anwendung.
- (2) Bei einer notwendigen Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die im unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.


§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.01.1974 außer Kraft.

Hurlach, 19. 04. 2011



.....
Wilhelm Böhm

1. Bürgermeister der Gemeinde Hurlach

